

Covid-19: Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen

Stand: 18. Juli 2022

Die Verantwortung für das eigene Schutzkonzept liegt bei den Arztpraxen (Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsgesetzes und für die Patientinnen und Patienten im Rahmen der Sorgfaltspflicht). Arztpraxen können bei der Erstellung ihres Schutzkonzeptes durch die Fachgesellschaften unterstützt werden.

Das nachfolgende Schutzkonzept entspricht seit Aufhebung der besonderen Lage gemäss Artikel 6 des Epidemiengesetzes (EpG) einer Empfehlung der FMH.

Schutzmasken

Gemäss Bundesratsentscheid vom März 2022 befinden wir uns in der normalen Lage.

Die FMH gibt in Übereinstimmung mit dem sanitätsdienstlichen Koordinationsgremium (SANKO) und Swissnoso trotz fehlender politischer Empfehlungen und weiterhin aufgehobenen Schutzmassnahmen folgende Empfehlungen hinsichtlich des Tragens von Schutzmasken in Arztpraxen ab:

In Arztpraxen finden sich gehäuft kranke und somit potenziell infektiöse Patientinnen und Patienten ein. Mit der Gesichtsmaske und weiteren Hygienemassnahmen können Krankheitsübertragungen auf andere Patientinnen und Patienten sowie auf das Praxispersonal minimiert werden. In Arztpraxen werden gehäuft Risikopersonen betreut, die eine erhöhte Gefährdung zeigen für einen schweren Krankheitsverlauf. Diese gilt es zu schützen.

Die abnehmende Immunität der Bevölkerung und der begrenzte Schutz durch frühere Impfungen oder Infektionen mit anderen SARS-CoV-2-Varianten tragen zur schnellen Ausbreitung der BA.4- und insbesondere BA.5-Varianten von Omikron in der Schweiz bei. Daraus resultiert eine stark steigende Covid-19-Inzidenz und eine Zunahme der Covid-19-Hospitalisationen in den Akutstationen und eine leichte Zunahme der Belegung der Intensivstationen während der letzten Wochen. Auch bestehen bereits Personalengpässe.

Deshalb empfiehlt die FMH:

- **Generell sollte in einer Arztpraxis bei Patientenkontakt eine Maske getragen werden. Ebenso ist das Tragen von Masken für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher der Arztpraxen empfohlen. Beachten Sie diesbezüglich auch Vorgaben Ihres Praxisstandort-Kantons.**
- Alle Patientinnen und Patienten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber) sollen beim Besuch einer Arztpraxis weiterhin eine Maske tragen. Dies zum Schutz anderer Patientinnen und Patienten und des Personals. Ebenso sollten alle Personen, die in einer Praxis arbeiten, diese Empfehlung befolgen.

- Risikopatientinnen und -patienten wird das Tragen einer FFP2-Maske zum Selbstschutz empfohlen. Das Praxispersonal sollte beim Kontakt mit Risikopatientinnen ebenfalls eine Maske tragen.

Diese Empfehlung der FMH gilt bis auf weiteres, Anpassungen gemäss epidemiologischer Lage vorbehalten.

Für den stationären Bereich empfehlen wir die Beachtung der Empfehlungen von [Swissnoso](#).

Vor Arbeitsbeginn

- Praxisräume gründlich lüften.
- Tragen Sie medizinische Berufskleidung, welche bei 60 Grad gewaschen werden kann. Wechseln Sie die Kleidung täglich und tragen Sie diese nur in der Praxis.
- Tragen Sie Ihre Haare so, dass sie nicht ins Gesicht fallen. Sie fassen sich sonst öfter ins Gesicht.

Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf COVID-19

- Nehmen Sie die Triage bei Verdacht auf COVID-19, wenn immer möglich, telefonisch oder in einer telemedizinischen Konsultation vor. Empfehlungen hierzu sind in der [Anleitung](#) zu finden. Beachten Sie die gültigen tarifarischen Limitationen der Tarifpositionen, sowie die aktuell gültige [Teststrategie](#).

Besonders vulnerable Personen oder Personen im direkten Kontakt mit besonders gefährdeten Personen mit Symptomen sollen mit höchster Priorität getestet werden. Goldstandard bleibt der PCR-Test.

Bei Verwendung von Antigen-Schnelltests müssen¹ zudem alle folgenden betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherung der Qualität der Resultate eingehalten werden:

- Das Personal, das die Probeentnahme und die Analyse durchführt, muss spezifisch geschult sein und die Anweisungen der Testhersteller befolgen.
- Das Testergebnis muss unter Aufsicht von Personen mit der notwendigen spezifischen Fachexpertise interpretiert werden. Dazu können auch externe Fachpersonen beigezogen werden.
- Die Einrichtungen, welche die Tests durchführen, müssen eine Dokumentation führen, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Analysesysteme nachgewiesen werden können. Die Dokumentation ist aufzubewahren.

Der PCR-Test oder der Antigen-Schnelltest wird vom BAG zudem empfohlen²:

- Im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle, beispielsweise in Alters- und Pflegeheimen und Spitälern. In diesem Fall können auch asymptomatische Personen getestet werden.

¹ BAG – [Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen](#), 30. August 2021

² BAG – [Neues Coronavirus \(Covid-19\): Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#), 2. Mai 2022

Meldekriterien

Diagnostizierende Arztpraxen, Testzentren, Spitäler melden³:

- Die mittels SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest nachgewiesenen positiven Befunde innerhalb von 24 Stunden an das BAG.
- Die mittels SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest nachgewiesenen negativen Befunde innerhalb von 24 Stunden an das BAG.
- Ärztinnen und Ärzte melden innerhalb von 24 Stunden an das Kantonsarztamt und das BAG:
 - **klinische** Befunde von Bewohnern von **Alters- und Pflegeheimen** sowie anderen **sozial-medizinischen Institutionen** mit bestätigter COVID-19 Diagnose mittels PCR oder SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest.
 - **klinische** Befunde von Personen, die mindestens eine Dosis des **COVID-Impfstoffs erhalten haben**, mit bestätigter COVID-19 Diagnose (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest für SARS-CoV-2).⁴
 - **klinische** Befunde von **hospitalisierten** Personen mit:
 - bestätigter COVID-19 Diagnose mittels PCR oder SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder
 - erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit COVID-19 auch mit negativer PCR und keiner anderen bekannten Ätiologie oder
 - erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien auch mit negativer PCR und keiner anderen bekannten Ätiologie
 - **klinische** Befunde von **verstorbenen** Personen mit:
 - bestätigter COVID-19 Diagnose mittels PCR oder SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest oder
 - erfüllten klinischen Kriterien und CT-Scan vereinbar mit COVID-19 oder
 - erfüllten klinischen und epidemiologischen Kriterien

Covid-Zertifikat des BAG

Das Covid-Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testresultat (PCR). Das Covid-Zertifikat wird in der Schweiz wohnhaften Personen auf Anfrage in Papierform oder als PDF-Dokument mit einem QR-Code zur Verfügung gestellt.

Die **Gültigkeitsdauer** unterscheidet sich je nachdem, ob das Covid-Zertifikat eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis dokumentiert:

- Für geimpfte Personen:
 - 270 Tage
 - ab Verabreichung der 2. Impfdosis (Moderna oder Pfizer/Biontech) oder
 - ab Verabreichung einer Impfdosis (Moderna oder Pfizer/Biontech) bei genesenen Personen oder
 - ab Verabreichung der letzten Impfdosis (Auffrischimpfung Moderna oder Pfizer/Biontech) oder
 - 22 Tage nach dem Impfstoff (Janssen)

³ BAG – [Neues Coronavirus \(Covid-19\): Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#), 2. Mai 2022

⁴ BAG – [Neues Coronavirus \(Covid-19\): Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#), 2. Mai 2022

gemäss EKIF, ausgenommen Immungeschwächte und gewisse andere Risikopersonen.

- Für genesene Personen (PCR)
Ausstellung nur bei vorliegendem positivem PCR-Testbefund. Die Gültigkeit beginnt ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab der Testabnahme 180 Tage.
- Für Personen mit positiver Serologie (Antikörpertest)
Die Gültigkeit beginnt ab dem Tag der Testabnahme und dauert 90 Tage. Der Test ist kostenpflichtig. Gültig sind nur Tests, die eine ausreichend hohe Antikörper-Konzentration ausweisen können. Das Zertifikat für Genesene auf Basis eines Antikörpertests ist ausschliesslich innerhalb der Schweiz gültig.
- Für negativ getestete Personen
PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme
Antigen-Schnelltest: 24 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme

Informationen über den Anwendungsbereich des Covid-Zertifikats finden Sie unter folgendem Link: [BAG - Anwendungsbereich des Covid-Zertifikats](#)

In Arztpraxen soll die Verwendung des Covid-Zertifikates in Gesetz und Verordnung explizit ausgeschlossen werden. Eine Differenzierung anhand des Impf-, Genesungs- sowie Teststatus, ist im Bereich staatlicher Aufgaben, bei bestehenden Kontrahierungspflichten Privater sowie beim Gebrauch elementarer Freiheits- und Grundrechte gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen rechtlich nicht zulässig. Im Rahmen der Privatautonomie ist der Einsatz eines Nachweises unter Privaten in jedem Fall zulässig (z.B. bei privaten Veranstaltungen o. ä). Dieser hat jedoch keine Folgen auf die Ausgestaltung von Schutzkonzepten bzw. Massnahmen. Begrenzungen des Einsatzes von Covid-Nachweisen finden sich einzig in der allgemeinen Rechtsordnung, namentlich dem Persönlichkeitsrecht und dem Datenschutz.

Dokumentation von Schutzkonzepten in der Praxis

Falls Sie die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes dokumentieren möchten, können wir Ihnen folgendes vorschlagen:

- Dokumentation, dass alle Mitarbeitenden der Praxis über das Schutzkonzept informiert und bei Bedarf geschult wurden.
- Dokumentation der im Rahmen der COVID-19 Pandemie zusätzlich erforderlichen Desinfektions-/Reinigungstätigkeiten in einfacher tabellarischer Form.
- Dokumentation Vorrat Schutzmaterial für interne Zwecke, um rechtzeitig Nachbestellungen beim Grossisten oder falls nicht möglich, dann beim Kanton (Verantwortung: Kantonsapotheker) auslösen zu können

Kontakt

FMH, Abteilung Kommunikation, kommunikation@fmh.ch